§. 10.

Die höchste Straff bey dem Gymnasio ist die Relegatio, welche à Scholarchis et Conventualibus pravia causæ cognitione, vorgenommen wird, gegen einem putrido membro, welches à coetu reliquo muß amputirt und excludirt werden. und wenn die Scelera so gar enorm seind, könnte die Relegatio per Programa, wie auf Universitäten, publicirt und andictirt werden, und wenn nun Relegaten vom Convent resolvirt ist, so wird selbige E. E. Rath denuncirt, so wohl ad approbationem, als auch zur weitern Verordnung, wie mit solcher Delinquent so gar auch der Stadt und Jurisdict. verwiesen werde, welches ihnen im Thurn bey der Dimission vorgehalten wird.

§. 11.

Der Scholaren Mutwillen auf dem

Platz

Ulmer Geschichte im Netz
Schule und Archiv

L. 2. T. 6. H. Loenis. et T. 7. v. Priv. Schulen.

und Studiosi darzu anmahnen, angewiesen,
und zu observierung honesti et decori
offtmals ermahnet worden.

§. 12.

Es solle aber in allen Bestrafungen,
so bey dem Gymnasio an denen Scho-
laren oder Studiosis, geschehen, nur
gute discretion gebraucht, Selbige
auch secundum circumstantias Per-
sonae, Loci, facti, temporis, imponiert,
gemahnet oder gemindert werden;
damit in poenarum impositione kein
Excess vorgehe, gleichwohl aber auch
der gebührende ernst fortgeführt,
mithin in der Sachen weder zu wenig
noch zu viel gethan werde, und dess
man sich nicht darüber zu beklagen
habe.

Verbeßerte und Neu-Revidierte Schul-Ordnung des Löbl. Ulm. Gymnasii, 1728 (StadtA Ulm, A Gymn. 80)

Transkription:

§ 10

Die höchste Strafe bei dem Gymnasio ist die Relegatio, welche an Scholarchis et Conventualibus praevia causa cognitione, vorgenommen wird, gegen einen putrido membro, welches a coetu reliquo muß amputirt und excludirt werden. Und wann die Scelera so gar enorm seien, könnte die Relegatio per Programma, wie auf Universitaeten, publicirt und andictirt werden, und wann eine Relegaon [Relegation] vom Convent resolvirt ist, so wird selbige E. E. Rath denuncirt, so wohl ad approbationem, als auch zur weiter, Verordnung, wie ein solcher Delinquent so gar auf der Stadt und Herrschaft verwißen werden, welches ihnen im Thurm bey der dimission vorgehalten wird.

§ 17

Es soll aber in allen Bestrafungen, so bei dem Gymnasio an denen Scholaren oder Studiosis, geschehen, eine gute Discretion gebrauchet, selbige auch secundum circumstantias Personae, Loci facti, temporis imponirt, gewahret oder gemindert werden; damit in poenarum impositione kein Exceß vorgehe, gleichwohl aber auch der gebührende Ernst verspühret, mithin in der Sachen weder zu wenig noch zuviel gethan werde, und daß man sich nicht darüber zu beklagen habe.

Die 150 Seiten umfassende handschriftliche Schulordnung von 1728 ist überschrieben: *„I.N.D.N.J.C. Amen"* und endet mit : *„Salv. Salv. Ulter – Soli.Deo.Gloria. 1729 Maj".*